

Nr 308 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Flüchtlingsunterkünftegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Flüchtlingsunterkünftegesetz, LGBl Nr 58/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird vor dem Wort „Unterbringung“ das Wort „vorwiegenden“ eingefügt.
2. Im § 4 wird die Wortfolge „zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des 31. Dezember 2020“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 5

Die §§ 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die derzeitige Situation der Flüchtlingsunterbringung hat sich zwar im Vergleich zu den Vorjahren etwas entspannt, dennoch rechnet das Bundesministerium für Inneres mit ca 67.000 Personen in der Grundversorgung, die von den Ländern bis zum Jahresende 2017 in geeigneten Unterkünften untergebracht werden müssen. Damit Salzburg seine Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung) erfüllen kann, werden zumindest die auf Grundlage dieses Gesetzes errichteten oder betriebenen Unterkünfte weiter benötigt.

Dazu kommt, dass der Bund die Länder um die Bereithaltung zusätzlicher Reservekapazitäten von 15 bis 20 Prozent der Plätze ersucht hat (Bund-Länder-Koordinationsrat vom 26.1.2017), die internationale Situation derzeit noch keinen Rückschluss darauf zulässt, dass nicht neuerlich mit verstärkten Wanderungsbewegungen zu rechnen ist, und für die derzeit in den Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen im Fall des Außerkrafttretens dieses Gesetzes im Juli 2017 keine ausreichenden Ersatzunterkünfte zur Verfügung stünden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher auf 31. Dezember 2020 verlängert werden (Z 2). Gleichzeitig wird klargestellt, dass Flüchtlingsunterkünfte zwar vorwiegend der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gemäß dem Salzburger Grundversorgungsgesetz dienen, dies aber – wenn freie Kapazitäten bestehen – eine vorübergehende Verwendung für andere Personengruppen nicht grundsätzlich ausschließt (zB vorübergehende Weiterverwendung für Asylberechtigte).

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht unionsrechtlichen Vorschriften nicht entgegen.

4. Kosten:

Auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen kommt es zur keiner finanziellen Mehrbelastung für die Gebietskörperschaften.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Gesetzentwurf haben das Bundesministerium für Inneres, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Während der Salzburger Gemeindeverband der geplanten Verlängerung eher kritisch gegenübersteht und die Kammer für Arbeiter und Angestellte bestimmte Begleitmaßnahmen im Fall einer vorübergehenden Verwendung der Quartiere für andere Personen als hilfs- und schutzbedürftige Fremde einfordert, haben das Bundesministerium für Inneres, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und die Wirtschaftskammer Salzburg keinen Einwand erhoben. Die Stellungnahmen sind im Internet über die Homepage des Landes einsehbar.

Im Einvernehmen mit den für das Bau- und Raumordnungsrecht sowie Sozialwesen zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung wird am Entwurf festgehalten. Die Änderungen sind erforderlich, um ausreichende Betreuungskapazitäten zeitnah bereitstellen zu können.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Flüchtlingsunterkünftegesetz

Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Flüchtlingsunterkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind Unterkünfte in einer Betreuungseinrichtung des Landes oder einer von diesem beauftragten Einrichtung gemäß § 4 Z 6 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gemäß § 5 Abs 2 und 3 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

In- und Außerkrafttreten

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft und zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Flüchtlingsunterkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind Unterkünfte in einer Betreuungseinrichtung des Landes oder einer von diesem beauftragten Einrichtung gemäß § 4 Z 6 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes zur vorwiegenden Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gemäß § 5 Abs 2 und 3 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

In- und Außerkrafttreten

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 5

Die §§ 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit in Kraft.

